

S A T Z U N G
über ein besonderes Vorkaufsrecht
gemäß § 25 Abs. 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch (BauGB)
für den Bereich „Schönbühl“
in dem Stadtteil Beutelsbach

Aufgrund von § 25 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634, mit späteren Änderungen), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698 mit späteren Änderungen) wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

Satzungsinhalt

§1
Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Weinstadt steht zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem Bereich „Schönbühl“ das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§2
Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtsatzung umfasst im wesentlichen folgende Grundstücke der Gemarkung Beutelsbach mit den Flurstücksnummern: 6925, 6925/1, 6925/2, 6934, 6934/1 und 6934/3 sowie teilweise im Geltungsbereich 4275, 6916/3, 6919.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist der Lageplan vom 24.03.2023 maßgebend. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Lageplan vom 24.03.2023

Ausgefertigt: Weinstadt, den

Thomas Deißler, Erster Bürgermeister